

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 53/13 BH

L 12 AS 4967/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 1988/12 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
14. Juni 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) war abzulehnen, weil ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap, RdNr 70) unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Kläger selbst hat sich zur Begründung seines Antrags in erster Linie auf Verfahrensfehler bezogen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat aber auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend gemacht.
- 3 Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger rügt, dass ein Verfahrensmangel darin liege, dass das Landessozialgericht (LSG) ein Prozessurteil statt eines gebotenen Sachurteils gefällt habe, so geht dieser Einwand schon im Ansatz fehl, da das LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) als unbegründet zurückgewiesen und sich in der Sache mit dem Begehren des Klägers auseinandergesetzt hat.
- 4 Ein Verfahrensfehler liegt auch nicht darin, dass das LSG sein Urteil auf eine andere Begründung gestützt hat als das SG. Zwar kann der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verletzt sein, wenn eine Entscheidung auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen der Beteiligte sich nicht äußern konnte (vgl. BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190). Eine Gehörsverletzung aus den genannten Gründen ist vorliegend aber deshalb nicht gegeben, weil das LSG - anders als das SG - die Klage des Klägers nicht bereits als unzulässig erachtet hat, sondern lediglich als unbegründet und deshalb - mit naturgemäß weitergehenden Argumenten - in der Sache entschieden hat. Dabei ist das LSG auf das Vorbringen des Klägers eingegangen, sodass eine Gehörsverletzung ausscheidet.
- 5 Soweit der Begründung des Klägers ansatzweise die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs zu entnehmen ist, weil er nicht die Möglichkeit gehabt habe, an der mündlichen Verhandlung



teilzunehmen, da er wegen seines "kaputten Schlafrhythmus" immer bis 13 Uhr schlafe, kann dies einer Verfahrensrüge jedenfalls nicht zum Erfolg verhelfen, zumal der Kläger keinen Vertagungsantrag gestellt hat.

- 6 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Abgesehen davon, dass der pauschale Hinweis auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) in der Kommentierung von "Meyer-Ladewig" zur Bezeichnung eines Urteils nicht ausreicht, ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 7 Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Frage grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)